



## **Infobrief**

### **„Neuregelung zum Verspätungszuschlag“**

Der Verspätungszuschlag i.S.v. § 152 Abgabenordnung (AO) ist eine steuerliche Nebenleistung i.S.d. § 3 Abs. 4 AO. Er soll den ordnungsgemäßen Gang des Besteuerungsverfahrens durch den rechtzeitigen Eingang der Steuererklärungen und damit verbunden, die rechtzeitige Festsetzung und Zahlung der Steuern sicherstellen. Der Verspätungszuschlag hat eine Doppelfunktion. Einerseits dient er als Sanktion einer Pflichtverletzung, andererseits dient er einer auf die Zukunft gerichteten Prävention. Die Doppelfunktion kann bei der Bemessung dieses Druckmittels in unterschiedlichem Maße von Bedeutung sein.

#### **Inkrafttreten der neuen Fassung**

Die geänderten Vorschriften sind am 01.01.2017 in Kraft getreten und sind erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind.

Die Steuererklärungspflicht nicht beratender Steuerpflichtiger wird um zwei Monate verlängert (heißt 31.07. des Folgejahres statt bisher 31.05.). In Beraterfällen wird die Steuererklärungsfrist ebenfalls um zwei Monate verlängert (heißt 28.02. des Zweitfolgejahres statt bisher 31.12. des Folgejahres).

#### **Ermessensentscheidung**

Im Regelfall wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags gem. § 152 Abs. 1 AO n.F. auch künftig im Ermessen der Finanzbehörde stehen, wenn ein Steuerpflichtiger seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.



## **Muss-Regelung**

Abweichend von Absatz 1 ist gem. § 152 Abs. 2 AO n.F. ein Verspätungszuschlag zwingend festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht,

1. nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt,
2. in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO (Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft) nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt oder
3. in den Fällen des § 149 Abs. 4 AO (vorzeitige Anforderung durch das Finanzamt) nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt abgegeben wurde.

Ausgenommen hiervon sind gem. § 152 Abs. 3 AO n.F. aber Steuerfestsetzungen über EUR 0,00 und Erstattungsfälle. Hier steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch künftig im Ermessen der Finanzbehörde. Auch wenn die Finanzbehörde die Frist für die Abgabe der Steuererklärung verlängert hat, ist von der zwingenden Festsetzung eines Verspätungszuschlags abzusehen.

## **Schuldner bei mehreren Personen**

Sind mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, kann die Finanzbehörde nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie den Verspätungszuschlag gegen eine, mehrere oder alle der erklärungsspflichtigen Personen festsetzt.

## **Berechnungsmethode bei der Muss-Regelung**

Die Berechnungsmodalitäten werden nun gesetzlich vorgegeben. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch EUR 10,00 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Steuerklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr



oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt er für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch EUR 25,00 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

*Beispiel: Berechnung des Verspätungszuschlags bei der Einkommensteuer*

*M. wird nicht steuerlich beraten. Er hat seine Einkommensteuererklärung 2018 erst am 15.05.2020 abgegeben (ohne Fristverlängerung). Das Finanzamt errechnete nach Abzug von Steuerabzugsbeträgen (keine Vorauszahlungen) eine Nachzahlung von EUR 12.000,00.*

*Wenn die Einkommensteuererklärung erst nach dem 29.02.2020 abgegeben wird (14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres 2018) und, wie hier, die festzusetzende Steuer die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge übersteigt, ist zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Dieser berechnet sich wie folgt:*

- Verbleibende Steuer EUR 12.000,00 x 0,25 % = EUR 30,00
- x 10 Monate Verspätung (Abgabefrist: 31.07.2019) = EUR 300,00
- (mindestens EUR 25,00 x 10 Monate = EUR 250,00)

Wurde ein Erklärungspflichtiger von der Finanzbehörde erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer dort bezeichneten Frist aufgefordert und konnte er bis zum Zugang dieser Aufforderung davon ausgehen, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, so ist der Verspätungszuschlag nur für die Monate zu berechnen, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.

Bei Nichtabgabe der Steuererklärung ist der Verspätungszuschlag gem. § 152 Abs. 9 AO n.F. für einen Zeitraum bis zum Ablauf desjenigen Tages zu berechnen, an dem die erstmalige Festsetzung der Steuer wirksam wird (insb. durch Schätzbescheid). Gleiches gilt für die Nichtabgabe der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags, der Zerlegungserklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.



Nach § 152 Abs. 10 AO n.F. ist der Verspätungszuschlag auf volle Euro abzurunden und darf höchstens EUR 25.000,00 betragen.

### **Korrekturvorschrift**

Mit der Neuregelung des § 152 AO wird eine eigene Korrekturvorschrift eingeführt.

Wird ein Steuer-, Feststellungs-, Messbetragsbescheid oder eine Anrechnungsverfügung geändert, zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 AO berichtigt, so ist ein festgesetzter Verspätungszuschlag entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen, soweit nicht auch nach der Änderung oder Berichtigung die Mindestbeträge anzusetzen sind.

Ein Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 EStG oder ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 AO sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**